

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 100.

Dienstag, den 21. December

1869

Verordnung,*) den Wegfall der Portofreiheit betreffend.

In Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 5. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt von 1869, S. 141) fällt mit Beginn des nächsten Jahres die Portofreiheit in allen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes hinweg, in welchen dieselbe nicht, wie in den Bundesdienstfachen, für Sendungen an den Reichstag und von demselben, ingleichen in Militär- und Bundesmarine-, sowie in Zollvereinsangelegenheiten, nach §§ 2, 4, 5 und 12 des gedachten Gesetzes, beziehentlich nach Art. 16 des Vertrags, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt von 1867, S. 81, 100) noch ferner besteht. Demzufolge wird in Bezug auf den zwischen und mit königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen u. stattfindenden amtlichen Verkehr, insoweit zu dessen Vermittelung die Postanstalt benutzt wird, hierdurch verordnet und für Alle, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§ 1. In dem erwähnten amtlichen Verkehre hat das Porto a) für Briefpost-Sendungen: der absendende, b) für Packet- und Werthsendungen: der empfangende Theil zu tragen, in den Fällen unter a also der Absender zu frankiren.

§ 2. Diese Bestimmungen sind setzen der königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen u., insbesondere auch im amtlichen Verkehre mit den Fürstlich Schönburgischen Behörden, den Stadträthen und Gemeindebehörden, sowie sonst in einer öffentlichen Function stehenden Personen zu beobachten, indem die unterzeichneten Ministerien erwarten, daß diese Behörden und Personen, im amtlichen Verkehre mit königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen u. das gleiche Verfahren einhalten werden.

§ 3. Von den Bestimmungen in § 1 sind folgende Fälle ausgenommen: a) Dienstbriefe an Privat- und ihnen gleich zu achtende juristische Personen, welche ein Privatinteresse betreffen, sind nicht zu frankiren, jedoch zu Vermeidung des Zuschlagsporto mit der Bezeichnung „portospflichtige Dienstsache“ zu versehen; b) die unter a erwähnten Personen haben auch die an königliche Behörden, Einzelbeamte, Kassenstellen u. gerichteten Packet- und Werthsendungen zu frankiren; c) die Cautions- und Depositenhauptkasse hat auch die an königliche Behörden, Einzelbeamte, Kassenstellen u. gerichteten Packet- und Werthsendungen zu frankiren.

§ 4. Jedem Ministerium bleibt vorbehalten, soweit nöthig weitere Ausnahmen von den in § 1 und 3 getroffenen Bestimmungen innerhalb seines Ressorts anzuordnen.

§ 5. Die in § 3 unter a erwähnten Personen, welche solche Postsendungen an königliche Behörden, Einzelbeamte, Kassenstellen u. die nach § 1 und 3 von ihnen zu frankiren, unfrankirt oder unzureichend frankirt auf die Post aufgeben, haben sich zu gewärtigen, daß von dem Adressaten entweder die Annahme abgelehnt, oder der verursachte Portoverlag von ihnen eingezogen wird.

§ 6. Diejenigen königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen u., welche aus der Staatskasse ein den Portoaufwand entweder gar nicht oder doch nur in dem zeitlichen Umfang berücksichtigendes Bausquantum zur Bestreitung ihres Expeditionsaufwandes beziehen, wird der von ihnen in Dienstangelegenheiten bestrittene Portoverlag auf ihren Antrag und nach vorgängiger specieller Berechnung, soweit er nicht von anderer Seite zu übertragen ist, aus der Staatskasse erstattet werden.

§ 7. In sportelpflichtigen Angelegenheiten ist der etwaige Portoaufwand unter den Verlegten zu liquidiren und einzubringen.
§ 8. In Berücksichtigung des für die Staatskasse aus der Aufhebung der Portofreiheit erwachsenden beträchtlichen Aufwandes haben alle Behörden und Beamten ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, die Postsendungen thunlichst zu vereinfachen und die Portoauslagen zu vermindern. Die zu diesem Behufe zu treffenden Einrichtungen müssen zwar zunächst dem eigenen unsichtigen und pflichtmäßigen Ermessen derselben überlassen bleiben. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß zur Erreichung jenes Zweckes, soweit es ohne sachliche Beeinträchtigung thunlich und nach den Gesetzen zulässig ist, namentlich die Abkürzung schriftlicher Zufertigungen, die Vermeidung überflüssiger Beilagen an Akten und separat ausgefertigten Abschriften und ähnlichen Maßnahmen wesentlich beitragen werden.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.
Weitere Vorschriften zu Ausführung derselben, insbesondere wegen der nach Befinden in Anwendung zu bringenden Dienstfreimarken, wegen des Contirens des Porto bei den Postanstalten, wegen des Rechnungsnachweises über bestrittenen Portoverlag u. s. w. werden, soweit nöthig, von den einzelnen Ministerien innerhalb ihres Ressorts noch ertheilt werden.

Dresden, den 14. December 1869.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern.

von Falkenstein.

von Friesen.

Dr. Schneider.

von Rositz-Wallwitz.

v. Brück.

*) Erscheint demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Bekanntmachung,

die Einreichung der Stammrollen betreffend.

Die zur Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, welche der in der Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 24. vorigen Monats enthaltenen Aufforderung noch nicht genügt haben, werden hiermit anderweit aufgefördert, die Stammrollen nunmehr schlussigst und spätestens

bis zum 27. dieses Monats

bei Vermeidung einer Ordnungstrafe von 5 Thalern anher einzusenden.

Dresden, am 17. December 1869.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Dieb.

Ludwig.

Tagesgeschichte.

Wie die „A. Z.“ aus ziemlich sicherer Quelle vernimmt, hat Se. Maj. der greise König Johann kürzlich einen sehr eindringlichen Brief an seine Tochter, die verwittwete Herzogin Elisabeth von Genua (morganatisch mit dem Marquis von Rayallo vermählt), geschrieben, mit der bestimmten Aufforderung, Alles anzuwenden und ihre ganze mütterliche Autorität aufzubieten, daß ihr Sohn und sein Enkel, der Prinz Thomas, Herzog von Genua (geb. 1854), die ihm angebotene Königskrone von Spanien unter keinen Umständen annehmen möge. Der König Johann hat in seinem Schreiben ausgedrückt, daß Spanien ein von den wildesten Parteien zertrüffenes Land sei, dessen Finanzen sich in der größten Zerrüttung befänden, und wenn es überhaupt noch möglich, dort Gesetz und Ordnung wieder herzustellen, dies nur von einem starken, energischen Manne geschehen könne, nicht aber von einem unmündigen Knaben,

den man nur äußerlich mit der Königswürde schmücken, sonst aber ganz entschieden zum willenlosen Werkzeug ehrgeiziger Intriganten und selbstsüchtiger Projectenmacher herabwürdigen würde. Die Herzogin von Genua soll sich mit diesen väterlichen Rathschlägen ganz einverstanden erklärt und wieder geantwortet haben, daß, so weit ihr mütterlicher Wille Rücksicht finde, ihr Sohn niemals den spanischen Boden betreten würde.

Der Proceß gegen den Consistorialrath Dr. Journier in Berlin wegen des bekannten Excesses bei der Trauung des Runkly'schen Ehepaars in der französischen Klosterkirche, am 14. Jan. d. J., der in erster Instanz mit der Verurtheilung des Angeklagten zu 300 Thlr. Geldbuße endete, kam am 17. d. M. in der Appellinstanz vor dem Kammergericht zur Verhandlung. Der Gerichtshof entschied sich nach Vernehmung von 13 Zeugen, die alle bestätigten, daß Journier der damaligen Braut Runkly die berühmte Ohrfeige gegeben hat, dahin,

das erste Erkenntnis zu bestätigen, d. h. Fournier wird die 300 Thlr. Geldbuße bezahlen müssen.

Die Stadt Stettin borgte im 17. Jahrhundert dem König Carl Gustav von Schweden die Summe von etwa 50,000 Thlr. und hält noch heute diese Forderung aufrecht. Nachdem sie in Stockholm mehrere Male mit dem Bescheide, die Sache sei verjährt, abgefertigt worden, hat sie sich jetzt an den Bundeskanzler gewendet. Graf Bismarck hat nun nach vorher gepflogener Verhandlung mit dem preussischen Gesandten in Stockholm empfohlen, daß Gutachten des Adv. Beckmann in Stockholm darüber einzubohlen, ob der schwedischerseits erhobene Einwand der Verjährung begründet sei.

Die Anklagekammer in Paris hat am 11. d. M. gegen Traupmann ein Verweisungs-Decret vor die Assisen erlassen, unter Anklage wegen 12 Verbrechen, als: Schriftenfälschung, Diebstahl und acht Mordthaten. Der Angeklagte, welcher nach der Conciergerie gebracht worden ist, wird wahrscheinlich schon am 27. d. vor die Assisen kommen.

Bermischtes.

Schad't nix! Zwei feingekleidete Herren begegneten einem Handwerksburschen, welcher mit seinem Pfeifchen fröhlich die Straße dahinzieht. Der ältere Herr ruft ihn mit folgenden Worten an: „Geda, ich sehe, Du rauchst, kannst Du mir nicht ein wenig Feuer geben?“ — O ja, sehr gern Herr Bruder,“ erwiderte der Handwerksbursche. Den Herrn verdros diese Anekdote und er sprach: „Höre Du, ich bin der Amtmann von Schan . . .!“ Aber ohne sich im Geringsten daran zu lehren, antwortete der Handwerksbursche schnell: „Schad't nix, Bruder, wenn Du auch der Amtmann von Schan . . . bist, ich gebe Dir doch Feuer.“

Norddeutscher Haus- und Historien-Kalender für 1870.

Trier. „Der hier erscheinende „Eucharis“ wird nächstens rasend werden, wegen der starken Auflage des Lehrer Kalenders“).

*) Für 1870 ist derselbe in einer Auflage von 800,000 Exemplaren erschienen und zu haben bei allen Buchhändlern u. Buchbindern.

Bericht

über die 8., 9. und 10. diesjährige Sitzung des Stadtverordnetencollegiums zu Wilsdruff.

1. Der zur Zeit in Kesselsdorf wohnhafte Wirtschaftsbesitzer Herr Rudolf Gehner hat um Beibehaltung des hiesigen Bürgerrechts nachgesucht, welches Gesuch gegen Entrichtung der ortsüblichen Gebühr genehmigt wurde.

2. Von dem Stadtgutsbesitzer Herrn Wibrig ist bei der Königl. Amtshauptmannschaft zu Dresden der Antrag gestellt worden, der hiesigen Stadtgemeinde die Erbauung einer Brücke über die Saubach auf dem von dessen Gut zur Stadt führenden Fahrweg aufzugeben. Der Stadtrath hat nun zwar diesen Brückenbau abgelehnt, es ist aber mit der Königl. Amtshauptmannschaft und dem Stadtgutsbesitzer Herrn Wibrig einerseits und der hiesigen Stadtgemeinde durch den Stadtrath andererseits ein Uebereinkommen getroffen worden, dem zu Folge die Stadtgemeinde gegen Gewährung eines entsprechenden Geldbeitrages Seiten des Staatsfiscus und des Herrn Wibrig sich zur Herstellung eines Fahrwegs längs des unteren Baches bis zum Sächsdorfer Communicationsweg bereit erklärt hat.

Das Collegium trat diesem Uebereinkommen allenthalben bei.

3. Der auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes von dem Stadtrath aufgestellte Entwurf eines Einquartierungsregulativs für hiesige Stadt, welcher nach diesfallsiger

Durchberathung Seiten der hierzu niedergesetzten Deputation an das Collegium zur seinerseitigen Entschliebung gelangt ist, wurde durchberathen. Hierbei konnte man sich mit den in § 9 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich der Berechnungsweise der Militärleistungseinheiten nach dem Miethzins nicht durchweg einverstanden erklären, schlug vielmehr eine andere Berechnungsart vor. Im Uebrigen hatte man gegen den Entwurf etwas Besonderes nicht einzuwenden.

4. Der Stadtrath zu Rostwein hat in dem gegen denselben wegen Rückerstattung der durch hierseitige Verpflegung des geisteskranken Eisenbahnarbeiters Kochmann aus Großliffen erwachsenen Kosten abhängigen Administrativjustizprozeße Vergleichsvorschläge gemacht, welche vom hiesigen Stadtrathe angenommen worden sind; dieselben wurden vom Collegium ebenfalls acceptirt.

5. Die Uebertragung der Besorgung der Straßenbeleuchtung auf das Jahr 1869/1870 an den Hausbesitzer Galle um die mit demselben vereinbarte Accordssumme von 184 Thaler wurde genehmigt, ingleichen fand

6. Das Gesuch des Schleifers Josef Zimmer aus Hemmehübel in Böhmen um Aufnahme in den hiesigen Gemeindeverband Genehmigung.

7. Die vom Stadtrathe zur Prüfung bez. Justification an das Collegium abgegebenen Rechnungen der verschiedenen communlichen Klassen auf das Jahr 1868 wurden unter die einzelnen Mitglieder zur Prüfung vertheilt.

8. Die Verpachtung der Commun-Parzellen am Gidelsberge auf die nächsten 6 Jahre an die betreffenden Licitanten zu den respectiven Höchstgebieten wurde genehmigt.

9. Der hiesige Turnrath ist bei dem Stadtrathe mit dem Gesuche eingekommen: die Kosten der Errichtung einer von demselben, für hiesige Stadt in Absicht genommenen freiwilligen Turnerfeuerwehr, welche Kosten sich auf circa 180 Thaler beziffern, aus Communalmitteln zu übertragen.

Der Stadtrath hat hierauf beifällige Entschliebung gefaßt und das Collegium um Zustimmung hierzu ersucht. Dasselbe konnte indessen sein Einverständnis hiermit nicht erklären, hielt vielmehr die Errichtung einer gehörig organisirten städtischen Feuerwehr den hiesigen Verhältnissen mehr entsprechend, und beschloß demgemäß, bei dem Stadtrath die baldige Unterbreitung der auf die Organisation des städtischen Feuerlöschwesens in dieser Hinsicht bezüglichen Vorlagen zu beantragen.

10. Dem Beschlusse des Stadtrathes, der hier heimischen und in Dresden wohnhaften Ch. H. vertv. Schönberg dem Gutachten des betreffenden Armenvorstehers gemäß eine Erziehungsbeihilfe von wöchentlich 15 Ngr. zu gewähren, wurde beigetreten.

11. Das Collegium nahm von dem aus dem Verkauf der alten Straßenlaternen nebst dem dazu gehörigen Material erzielten Erlös, Kenntniß.

12. Das für hiesige Stadt entworfene Einquartierungsregulativ wurde, nachdem die betreffs der Berechnung der Militärleistungseinheiten gemachten Gegenworschläge vom Stadtrathe berücksichtigt worden sind, nunmehr allenthalben genehmigt.

13. In die Deputation zur Berathung des vom Stadtrathe angestellten Feuerwehregulativs für hiesige Stadt wurden Herr Busch und Herr Pargisch gewählt.

14. Das Collegium beschloß, bei dem Stadtrath zu beantragen, daß derselbe an die Königl. Ober-Postdirection zu Leipzig das Gesuch um eine den hiesigen Verkehrsverhältnissen geeignetere Postverbindung zwischen Wilsdruff und Rossen, als die jetzige ist, richten möge.

Wilsdruff, am 15. December 1869.

Das Stadtverordnetencollegium daselbst.

Herrmann Kaden, d. J. Vorsitzender.

Amtliche Bekanntmachungen und Anzeigen vermischten Inhalts.

Anher erstatteter Anzeige zufolge ist am 9. dies. Mon. aus einer Wohnung hiesiger Stadt eine ca. 8 Ellen lange, noch neue, braunbodeige, gelb- und grüngestreifte wollene Decke spurlos entwendet worden, was behufs Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung des Gestohlenen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 18. December 1869.

Leonhardi.

Fiscalische Holz-Versteigerung.

Dienstag, am 28. December a. e.

Nachmittags 2 Uhr,

sollen auf der Dresden-Rossener Chaussee zwischen Kesselsdorf und Wilsdruff

5 Stück noch stehende Pappelbäume

und

17 Haufen dergleichen Reißig

gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Königl. Bauverwaltung Dresden II, am 16. December 1869.

Hann.

Der Ameisenkalender für 1870, Preis 5 Ngr.,

mit seinen beliebten Anekdoten, Couplets, Schürren und historischen Erzählung: „Zwischen Nacht und Morgen, oder der Kaiser und der Spielmann“, bringt sich seiner alten Kundenschaft hiermit in Erinnerung. Der Ameisen-Kalender, 13 Bogen stark, mit 34 Bildern, 60,000 Auflage, ist zu haben in Wilsdruff bei den Herren Buchbindern Peschel und Siegel.

Neujahrskarten empfiehlt billigt S. Siegel, Schulgasse.

Das vor Kurzem neu errichtete
Tuch-, Seiden- & Modewaaren-Geschäft

von
Robert Hacke, Meissen, Elbgasse 209,

bietet eine glänzende und vollständig assortirte Auswahl sämmtlicher in diese Branche gehörenden Artikel und Neuheiten.
 Das Confectionslager für Damen enthält eine reiche Auswahl von

Paletots, Jaquettes und Jacken.

Das neue Geschäft empfiehlt sich besonders zu
vortheilhaften Weihnachtseinkäufen

und bietet überhaupt in jeder Beziehung das Möglichste.

Ihre
Weihnachts-Ausstellung

von
 Spielwaaren und div. andern Geschenken,
 sowie **Gummischuh** und **Wallnüsse** empfiehlt einer ge-
 neigten Beachtung

Amalie Stühmer.

Das seit länger als 20 Jahren bestehende
Uhrengeschäft von

C. A. Schönig
 in **Wilsdruff**



empfehlen das Lager von **Regulateuren, Ancre-, Double-, Spindel- und Cylin- deruhren**, (neue, gut reparirt, von 5 1/2 Thlr. an), sowie auch **Stuh-, Rahm-, Ripp-, Nacht-, Reife-, Musik-, Wächter-, Controleur- und Cabinetsuhren** (von 1 Thlr. an) unter Garan- tie zu billigsten Preisen. Auch werden alle Sorten Uhren unter Ga- rantie gut, billig und schnell reparirt.

Ergebene Anzeige.

Hiermit erlaube ich mir dem geehrten Publikum von Stadt und Land anzuzeigen, daß ich von heute an sowohl in meinem Geschäfts- locale vor dem Freiburger Thore, als auch im Hause des Herrn **Restaurateur Schirmer** an der Kirche, Stube links, eine

Weihnachts-Ausstellung

in **Galanterie- und Spielwaaren**

eröffnet habe und halte dieselbe geneigter Berücksichtigung bestens empfohlen. Die Preise sind billigt gestellt.

Wilsdruff.

Achtungsvoll
Louis Müller.

Bezirksärztliches Zeugniß

über den
G. A. W. Mayer'schen
Brust Syrup.

Der **G. A. W. Mayer'sche Brustsyrup** aus Breslau besteht nach der von mir persönlich gemachten Untersuchung nur aus schleimfäh- renden, vegetabilischen, in Zucker gelochten Substanzen. Sämmtlichen Bestandtheilen wohnt eine beruhigende, den Reiz der Schleimhäute mildernde Eigenschaft bei, und ist er daher in je- dem Lebensalter gegen katarthalische Beschwerden zweckmäßig zu verwenden.

Breslau, 1867.

Dr. C. W. Klose,
 Königl. Kreisphysikus und Sanitätsrath,
 Ritter des rothen Adler-Ordens etc.

In Flaschen zu 1 Thlr. und 15 Ngr. zu haben bei den Herren **H. Ritthausen** und **Bernhard Hoyer** in **Wilsdruff** und bei Herrn **C. E. Schmoll** in **Meissen**.

Grün, blau und roth schottische
Kleiderstoffe,

Moiré, Sammt, Lamas, Flannels, Thibets,
 Rippe, wollne Tücher von den kleinsten bis zu den größten, Unter- jaden, Unterhemde, Gardinen, Chiffons, Nulls und alle ähn- liche Artikel sind

im Bazar,

Dresden, Schreiber-gasse 1a. 1 Treppe

in großer Auswahl vorrätzig, wie sie nirgends größer gefunden wird. Die Preise sind billig und bereits genügend bekannt.

Das

**Kurz-, Galanterie- & Drechsler-
 Waaren-Geschäft**

von **Herrmann Stühmer,**

Wilsdruff,

Markt-gasse in der Nähe des Gasthofs zum goldn. Löwen,
 empfiehlt seine

Weihnachts-Ausstellung

unter Zusicherung billiger Bedienung einer geneigten Beachtung.

Gratulations-Karten

empfehlen in schönster Auswahl

der Obige.

Bei bevorstehenden Einkäufen halte ich
 mein Lager von **Schnittwaaren** bestens
 empfohlen.

Zu verkaufe

- 1/2 roth farb. Bettzeuge, Elle 3 Ngr.
- 1/2 roth und blau gestr. Inletts, Elle 3 1/2 Ngr.
- 1/2 weiße Halbleinen, Elle 2 1/2 Ngr.
- 1/2 = do. = 32 Pfg.
- 1/2 = Reinleinen = 3 Ngr.
- 1/2 = do. = 38 Pf.

buntfarbige Leinwänden, Cattune und bessere Bettzeuge
 und Inletts ebenfalls billig.

Kleiderstoffe von 14 Pfg. an.

Cassinetts zu Jacken, Elle 25 Pfg.

Reinwollne, einfarbig und buntfarb. Lamas in ganz besonders
 großer Auswahl, Elle von 5 Ngr. an.

Eine große Parthie reinwollne Zephyr-Shawls, Stück 3
 und 7 1/2 Ngr.

(Wiederverkäufern bedeutend billiger.)

Robert Bernhardt

Dresden,

Freiberger Platz 21c.



Stollwerk'sche
Brust-Bonbons.

Prämiirt auf allen Ausstellungen.
 Eine Verbindung von Zucker und
 solchen Kräuter-Extracten, deren
 wohlthätige Einwirkung auf die

Respirations-Organen von der medicinischen Wissenschaft festgestellt
 sind.

Depots dieser Brust-Bonbons in versiegelten Paceten mit Ge-
 brauchsanweisung á 4 Sgr. befinden sich in **Wilsdruff** bei
 Cond. **C. N. Sebastian**, in **Dresden** in sämmtlichen Apotheken,
 in **Tharandt** bei Apoth. **P. Baß**.

Verloren. Am Freitag, den 17. d. M. Mittags, ist im Dorfe
 Neutirchen in der Nähe des Gutsbesizers Weichelt
 ein Sack, enthaltend 6 Ellen graue und 4 Ellen blaue Leinwand,
 verloren gegangen; der Finder wird gebeten, dieselbe gegen Beloh-
 nung bei Herrn **Sattler Kost** in Neutirchen abzugeben.

Plaids

n 1/4 und 1/2 breiten Stoffen und 4 Ellen großen Tüchern sind
 in großer Auswahl und in solch neuen und geschmackvollen Sachen
 vorrätzig, wie sie nirgends größer, schöner und besser vorgefunden
 werden. Um mit dem so überaus großen Lager dieser Partien zu
 räumen, wird der Preis für 1/4 auf 5 Ngr. und für 1/2 breite Sor-
 ten auf 10 Ngr. festgesetzt. Dieser Stoff ist das beste Winterkleid
 und würde die Robe reichlich auf 2 Thlr. zu stehen kommen. Die
 4 Ellen großen Plaids sind in mehr als hundert verschiedenen
 Sorten vorrätzig und werden schwerste Sachen schon für 3 Thaler
 das Stück verkauft im

Bazar, Dresden, Schreiber-gasse 1a. 1 Tr.

Um mein Lager in Schnitt- und Strumpfwaaaren etwas zu räumen, verkaufe ich zu herabgesetzten Preisen.

Eduard Wehner, Freiburgerstraße.

Christbaumdillen und Spielzeug in Blech

Wilsdruff.

empfehl
Julius Mütze,

Klempner.

Die Eröffnung meiner

Weihnachts-Ausstellung

erlaube ich mir hierdurch ergebenst anzuzeigen und empfehle eine reiche Auswahl Pfefferkuchen-, Zucker-, und Chocoladen-Figuren, Auflauf-, Liqueur-, Chocoladen- und Schaum-Confect, vorzüglich als Christbaumverzierung, ff. Honig-, Maccaron-, Elisen- & Zuckerkuchen, sowie feinste Chocolate, Cacao, Chocolate-Praline und dergleichen.
Um gütige Berücksichtigung bittet

C. R. Sebastian.

Zum nahen Weihnachtsfeste

empfehle ich mein gut assortirtes Lager von

Sonn- und Regenschirmen

in **Seide** à Stück von 2 Tblr. 20 Ngr., in **Alpaca** à Stück von 1 Tblr. 20 Ngr., in **Baumwolle** à Stück von 25 Ngr. und **Kinderschirme** à Stück von 22 1/2 Ngr. an.

Zugleich empfehle ich mein Lager der

neuesten wollnen Waaren,

als: **Seelenwärmer, Häubchen, Fanchons, Tücher** aller Art, **Vorhemdchen, Ruckskinhandschuh, Shawls & Shawlstücher** u. s. w. u. s. w.

Stuben- und Kanapee-Teppiche in allen Breiten.

Die Preise werde ich in allen meinen Waaren auf das allerbilligste stellen.

Wilsdruff.

C. E. Reichel,
Schirmfabrikant.

Neujahrs-Karten.

Da ich dieses Jahr diese Karten in **grösster Auswahl** angeschafft habe, so werde ich dieselben, um schnellen Umsatz zu erzielen, à Stück von **5 Pf.** an verkaufen.

Karten für **Kellner** und **Stubenmädchen** zu außergewöhnlichen Preisen.

C. E. Reichel,
Freiburgerstraße.

Neu-Muppiner Bilderbogen & Bücher,
Diverse bunte Papiere von Knepper & Co.
Bunte Papier-Laternen und Ballons
in verschiedenen Größen, kleinste 6 Zoll hoch, à Dgd. 10 Ngr.,
Stück 1 Ngr., diese geeignet für Christbäume, bei

Wilsdruff.

W. T. Mühlbach.

Ausverkauf!

Um mein Lager von

Spielwaaren

gänzlich zu räumen, verkaufe ich von heute an **nur** zum Einkaufspreis.

F. Mütze.

Auch ist bei dem Obigen

feine Papierwäsche

zu haben.

Neue schöne Wallnüsse

in Mezen und Schoden billigt bei **Bruno Gerlach.**

Stückhefen

sind stets **frisch** zu haben bei **Gustav Türk** in Wilsdruff.

ff. Mandel- und Rosinen-

Stollen

empfehle ich in drei verschiedenen Qualitäten und zu billigsten Preisen.

C. R. Sebastian.

Den zweiten Weihnachtsfeiertag
Tanzmusik in Grumbach,
wozu freundlichst einladet **E. Engelmann.**

Den zweiten Weihnachtsfeiertag
Tanzmusik in Dübendorf,
wozu ergebenst einladet **G. Starke.**

Wochenmarkt zu Wilsdruff, am 17. December 1869.

Eine Kanne Butter 18 Ngr. — Pf. bis 20 Ngr. — Pf.
Ferkel wurden eingebracht 90 Stück und verkauft à Paar 5 Tblr.
— Ngr bis 8 Tblr. — Ngr.